



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

Intherma Industrielle  
Feuerungsanlagen GmbH  
Hardtbergweg 1  
61476 Kronberg im Taunus

Unser Zeichen:           RPDA - Dez. IV/Wi 43.1-53 j 01.34/11-2020/1  
Dokument-Nr.:           2021/570314  
Ihr Zeichen:             Dr.B-JM  
Ihre Nachricht vom:     27.04.2021  
Ihr Ansprechpartner:   Robert Dietz  
Zimmernummer:         354  
Telefon/ Fax:            0611 3309 2142/ 0611 3309 2444  
E-Mail:                  robert.dietz@rpda.hessen.de  
Datum:                  17.05.2021

**GENEHMIGUNG**

**I. TENOR**

Aufgrund des § 25 Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) erteile ich der

Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH  
Hardtbergweg 1  
61476 Kronberg im Taunus

unter Bezug auf die in I. 4 aufgeführten Genehmigungsunterlagen folgende Genehmigung:

1. Umfang, inhaltliche Beschränkungen, Befristung

Genehmigt wird die Beschäftigung unter Ihrer Aufsicht stehenden Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen.

Die Genehmigung wird befristet erteilt bis zum

**01.06.2026.**

2. Ausnahmen von Schutzbestimmungen, sonstigen Zulassungen

Ausnahmen von Schutzbestimmungen oder sonstige Zulassungen wurden nicht beantragt.

3. Deckungsvorsorge

Für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen ist keine Deckungsvorsorge vorgesehen.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Lessingstraße 16 - 18  
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof  
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)  
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)



#### 4. Genehmigungsunterlagen

- 4.1 Antrag auf Genehmigung nach § 25 StrlSchG der Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH vom 28.04.2021.

Die genehmigte Beschäftigung darf nicht anders als beantragt und in den Antragsunterlagen dargestellt stattfinden. Eine Ausfertigung des Antrags ist dieser Genehmigung beigelegt.

#### 5. Auflagen

- 5.1 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Bescheids ist so aufzubewahren, dass sie Vertretern der Aufsichtsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder den Beauftragten anderer zugezogener Behörden jederzeit am Ort des Firmensitzes vorgelegt werden kann.
- 5.2 Die natürliche Person, welche die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt und die bestellten Strahlenschutzbeauftragten haben durch Unterschrift auf der Anlage Strahlenschutzorganisation zu bestätigen, dass sie vom Inhalt des vorliegenden Bescheids Kenntnis genommen haben.
- 5.3 Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen<sup>1</sup> ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

- 5.3.1 Den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 5.3.2 die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
  - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden, bzw. beschäftigt werden sollen, „Bezugspersonen“ genannt.

- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die nach den Auflagen I. 5.7.1 und I. 5.7.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,

vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 und 66 StrlSchV) durchgeführt hat,

5.3.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisung oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder der -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,
- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

5.3.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Abs. 3 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

5.3.5 bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

- 5.4 Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis III. 1a genannten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen
- wesentlich allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
  - maßgeblich organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen
- zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch einen Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung ist (vgl. I. 5.3.2) hinzuweisen.
- Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen.
- 5.6 Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung unverzüglich darüber zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen eine Überschreitung von Dosisgrenzwerten feststellt.
- 5.7 Der Inhaber der Genehmigung hat:
- 5.7.1 die Personendosis jeder Bezugsperson gemäß § 65 Abs. 1 StrlSchV mit einem geeigneten Ganz- und ggf. Teilkörperdosimeter messen zu lassen, das bei einer Personendosismessstelle (vgl. III. 4.) anzufordern ist;
  - 5.7.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) tragen und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen;
  - 5.7.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) die Inkorporationsmessungen von der durch die in III. 1 a) oder b) genannten Aufsichtsbehörde bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.
- 5.8 Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Dieser müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage I. 5.5 entnommen werden können.

Auch wenn eine Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Strahlenschutzgesetzes nicht aufgrund dieser Genehmigung erfolgen kann, sind die dabei erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen gemäß § 166 Abs.2 StrlSchG und § 174 StrlSchV ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann ein Dosimeter der unter Hinweis III.4 genannten Personendosismessstelle verwendet werden.

5.9 Der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde ist bis zum **01.09.2021** eine Liste der unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen vorzulegen. Die Liste muss folgende Information der Bezugspersonen enthalten:

- Name und Vorname,
- Geburtsname,
- Geburtsdatum,
- Strahlenschutzregisternummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes,
- Einstufung als beruflich exponierte Person (Kategorie A oder B).

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde gemäß III.1a die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

5.10 Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis III.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter I. genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

## 6. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **II. BEGRÜNDUNG**

### 1. Sachverhalt

Die Firma Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH hat am 28.04.2021 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, einen Antrag für eine Genehmigung nach § 25 StrlSchG gestellt. Die Antragstellerin beabsichtigt unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu beschäftigen. Dies kann bei diesen Personen im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 mSv führen.

Die Firma hat schon eine Genehmigung nach § 15 StrlSchV (2001), Aktenzeichen IV/WI – 43.1 – AtG 16-137 vom 17.05.2016, die zum 01.06.2021 erlischt. Um der wirtschaftlichen Tätigkeiten weiter nachkommen zu können benötigt die Firma eine Folgegenehmigung.

### 2. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist entsprechend § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden. Der bei der zuständigen Behörde vorgelegte Genehmigungsantrag (vgl. I. 4) genügt den Anforderungen des § 25 Abs. 2 und 3 StrlSchG.

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 12.05.2021 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat keine Änderungswünsche vorgetragen.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des vorliegenden Bescheids liegen damit vor.

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde kommt nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, dass für die beantragte Tätigkeit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 3 StrlSchG erfüllt sind. Die vorliegende Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen war folglich zu erteilen.

### 4. Inhaltliche Beschränkungen, Befristung, Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen zu strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sind zulässig nach § 17 Abs. 1 Atomgesetz (AtG) i.V. mit § 36 Abs. 1 des HVwVfG. Zur Erreichung des Schutzes vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen können Genehmigungen insbesondere inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Auf derselben Rechtsgrundlage sind nachträgliche Auflagen (vgl. III. 2.) zulässig.

Die inhaltlichen Beschränkungen der vorliegenden Genehmigung dienen der Konkretisierung des Genehmigungsumfangs.

Die Genehmigung wurde aufgrund § 25 Abs. 3 Satz 2 StrlSchG befristet erteilt.

Die weiteren Auflagen der vorliegenden Genehmigung konkretisieren einzelne Schutzbestimmungen des StrlSchG und der StrlSchV für die hier genehmigte Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen.

Die gemäß § 179 StrlSchG i. V. mit § 17 Abs. 1 AtG festgesetzten inhaltlichen Beschränkungen, Befristungen und Auflagen stellen nach eingehender Prüfung durch die Genehmigungsbehörde das jeweils geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel dar, um zu gewährleisten, dass die Schutzvorschriften des StrlSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen eingehalten werden.

#### 5. Ausnahmen von Schutzbestimmungen und sonstige Zulassungen

Ausnahmen von Schutzbestimmungen und sonstigen Zulassungen wurden nicht beantragt.

#### 6. Kostenentscheidung

Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **III. HINWEISE**

1. Strahlenschutzrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde ist
  - a) für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung das  
  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden  
Lessingstraße 16-18  
65189 Wiesbaden
  - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Gemäß § 179 StrlSchG i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sind nachträgliche Auflagen zulässig, soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 AtG bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs von Genehmigungen gemäß § 179 StrlSchG i. V. mit § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.
3. Die vorliegende Genehmigung gilt für die unter I. genannte Strahlenschutzverantwortliche und ist nicht übertragbar (insbesondere nicht auf Folgefirmen, die durch Umfirmierung aus der Strahlenschutzverantwortlichen entstehen, sofern die Änderung ins Handelsregister einzutragen ist). Sie ersetzt nicht die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen. Diese sind daneben erforderlich.

4. Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition:  
Für die Ermittlung der beruflichen Exposition durch äußere Exposition sind Dosimeter einer nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG bestimmten Messstelle zu verwenden. Mit der Ermittlung der beruflichen Exposition durch innere Exposition ist eine nach § 169 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG bestimmte Messstelle, die ein für die Expositionsbedingungen geeignetes Verfahren anbietet, zu beauftragen.
5. Die gemäß § 68 Abs. 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei der Genehmigungsbehörde registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 171 StrlSchG („AVV Strahlenpass“ – siehe Anlage Fundstellenverzeichnis) zu verwenden.

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

#### IV. RECHTBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

*R. Vietz*  
Robert Dietz



Anlagen  
Anlage 1 Strahlenschutzorganisation  
Anlage 2 Fundstellenverzeichnis